

gehend weniger dahin aufgefaßt, daß eine nahe Verbindung mit dem Postbureau vorhanden sei, sie bedeute vielmehr, daß dem Reisenden Gelegenheit zur Benutzung von Fuhrwerken, wie sie bei der Post zu haben sind, gegeben werde, so sind dafür in den Akten keine Anhaltspunkte zu finden; die hiemit in Zusammenhang gebrachte Behauptung, daß beispielsweise in Klütelen drei Gasthöfe mit der Zusatzbenennung „zur Post“ bestehen, ist deshalb ohne Bedeutung, weil die speziellen Umstände dieses Beispiels nicht bekannt sind, und überdies daraus, daß an einem Orte eine Rechtsverletzung geduldet wird, nicht gefolgert werden könnte, daß dies auch an andern geschehen müsse. Dazu kommt, daß die hier in Frage stehenden Hotels wesentlich für den Fremdenverkehr bestimmt sind, und daher eine rein lokale Auffassung der Bezeichnung „Post“ nicht in Betracht kommen kann. Das reisende Publikum versteht unter Post nicht eine Fuhrhalterei, sondern eine Staatsanstalt zur Beförderung von Personen und namentlich von Brieffendungen, welche es gelegentlich in Anspruch nimmt. Dadurch, daß Beklagter seinem Gasthof den Zunamen „Post“ gegeben hat, gab er demselben also gerade diejenige Bezeichnung, welche das hauptsächlichste Merkmal des klägerischen Schildes ausmacht. Dieses Verhalten ist nach dem Gesagten geeignet, bei den Reisenden Verwechslungen herbeizuführen, dem klägerischen Gasthof Gäste zu entziehen und so den Kläger zu schädigen. Das Vorgehen des Beklagten, welches diese Irrtums-erregung notwendig zur Folge hat, muß als ein illoyales bezeichnet werden. Kläger ist daher berechtigt, gegen diese Betätigung der Konkurrenz Einsprache zu erheben, d. h. er kann verlangen, daß der Beklagte den weiteren Gebrauch der Worte „und Post“ zur Bezeichnung seines Gasthofes unterlasse. Da Kläger seine Berufung fallen gelassen hat, ist auf die Frage des Schadenersatzes nicht weiter einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 11. Juli 1894 in allen Teilen bestätigt.

143. Urteil vom 12. Oktober 1894

in Sachen

Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur gegen
Lindner und Bertschinger.

A. Mit Urteil vom 7. Juni 1894 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Den Klägern, Alexander Lindner und Theodor Bertschinger, ist das gestellte Klagsbegehren zugesprochen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht mit der Erklärung, daß dasselbe insoweit angefochten werde, als das Klagsbegehren gutgeheißen wurde, und daß Abänderung im Sinne der gänzlichen Klageabweisung verlangt werde. Bei der heutigen Verhandlung wiederholt der Anwalt der Beklagten diesen Antrag. Gegenüber der im Urteil enthaltenen Bemerkung, der Beklagte habe vor Appellations- und Kassationshof selbst anerkannt, daß der Einwand, der Spaziergang des Hohl, bei welchem er verunglückt, sei ein höchst leichtsinniges und gefahrbringendes Unternehmen gewesen, nicht aufrecht erhalten werden könne, erklärt der beklagte Anwalt, er habe nur gesagt, er werde diese Frage nicht mehr plädieren, keineswegs aber habe er auf diese Einrede verzichtet. Ebenso macht er, unter Verweisung auf Art. 21 der Klage und Art. 40 der Hauptverteidigung darauf aufmerksam, daß er, im Widerspruch zur Annahme des angefochtenen Urteils, die Pflicht zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen bestritten habe. Der Anwalt der Kläger trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an. Von den Klägern ist Ingenieur Lindner persönlich anwesend.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die aus den Bauunternehmern der Brienz-Rothhornbahn, nämlich Ingenieur Alexander Lindner und Bauunternehmer Theodor Bertschinger bestehende Kollektivgesellschaft belangt die beklagte Unfallversicherungsgesellschaft auf Bezahlung der gemäß Police

Nr. 98,484 für den Todesfall des Ingenieurs Arnold Hohl vereinbarte Versicherungssumme von 10,000 Fr. nebst gesetzlichem Verzugszins zu 5 % seit 1. März 1892 und zwar an die Erben des genannten Arnold Hohl. Diese Klage wird im wesentlichen auf folgende Tatsachen gestützt: Im Namen der klägerischen Gesellschaft reichte Alexander Lindner in Brienz der Beklagten am 3. August 1890 einen Antrag betreffend Unfallversicherung des bei ihr als Ingenieur angestellten und beim Bau der Rothhornbahn tätigen Arnold Hohl ein. Der Antrag ist unterzeichnet von Ingenieur Lindner Namens der Bauunternehmung der Rothhornbahn, sowie von Arnold Hohl als Versicherter. Auf Grund desselben stellte die Beklagte den Klägern eine Police aus mit der Überschrift: „Einzelversicherung, abgeschlossen auf die Dauer von zwei Jahren, Police Nr. 98,484 für die Bauunternehmung der Rothhornbahn, in Brienz, beginnt am 7. August 1890.“ Durch dieselbe wurde Ingenieur Arnold Hohl auf die Dauer von zwei Jahren, vom 7. August 1890 an, gegen körperliche Unfälle versichert, und zwar für den Todesfall mit einer Summe von 10,000 Fr. Als besondere Vertragsbestimmung ist in die Police aufgenommen, daß die Versicherung an den Nachfolger übertragbar sei, wenn der Versicherte aus der dienstlichen Stellung ausscheide. In dem Antragsformular war zur Frage: Wer soll im Todesfall durch Unfall die Versicherungssumme erheben? bemerkt: „Meine Erben.“ Die Prämien wurden von der Klägerschaft bezahlt. Am Nachmittage des 10. Februar 1892 machte der Versicherte Arnold Hohl, nachdem er bereits Ende 1891 aus dem Anstellungsverhältnis bei der klägerischen Bauunternehmung ausgetreten war, von Brienz aus der Berglehne entlang nach Elbigen einen Spaziergang und fand dabei durch Abstürzen den Tod. Die klägerische Firma machte hievon der Beklagten am 13. Februar die vorgeschriebene Schadensanzeige und forderte die Auszahlung der Versicherungssumme von 10,000 Fr. Die Beklagte weigerte die Zahlungspflicht. Sie bestreitet der Klägerschaft in erster Linie die Aktivlegitimation, weil laut der erwähnten Bemerkung im Versicherungsantrag nicht die Kläger, sondern die Erben des Versicherten bezugsberechtigt erklärt worden seien. Ferner beruft sie sich darauf, daß Hohl am 10. Februar 1892

nicht mehr in einem Dienstverhältnis zu den Klägern gestanden habe; aus der Bestimmung, daß die Versicherung auf den Nachfolger übertragbar sei, wenn der Versicherte aus der dienstlichen Stellung ausscheide, ergebe sich nun aber unverkennbar, daß Hohl lediglich mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung zu der Bauunternehmung versichert worden, und daher mit dem Ausscheiden des Hohl der Grund seiner Versicherung und somit diese selbst dahingefallen sei. Da die Kläger die Versicherung nicht auf eine andere Person übertragen haben, sei die Beklagte jeder Haftung aus dem Vertrage vom 5. August 1890 entbunden. Übrigens sei die Versicherung des Hohl ausdrücklich durch seine dienstliche Stellung bei der Bauunternehmung bedingt. Der Versicherungsantrag verlange genaue Angabe der Beschäftigung des Versicherten, um danach die zu übernehmende Gefahr zu bemessen; in dem Versicherungsantrage sei aber als Beschäftigung des Hohl angegeben: Bureau- und Vermessungsarbeiten, also Beziehungen zu der Unternehmung, die zur Zeit des Unfalles nicht mehr bestanden haben. Endlich wird die Zahlungspflicht aus dem Grunde abgelehnt, weil der Unfall nicht einem unglücklichen Zufalle, sondern einem frevelhaften Wagnis des Hohl beizumessen sei; als ein solches müsse der Spaziergang in dortiger Gegend zu Anfang Februar, wo der Boden mit gefrorenem Schnee bedeckt gewesen sei, bezeichnet werden. Die klägerische Behauptung, daß die Beklagte im Februar und März 1892 wiederholt zur Zahlung der Versicherungssumme gemahnt worden und sich jedenfalls schon seit 1. März 1892 im Verzug befinde, wird verneint.

2. Die Aktivlegitimation der Kläger ist von der Beklagten mit Unrecht bestritten worden. Der Versicherte Hohl hat allerdings neben Lindner den Versicherungsantrag unterzeichnet, aber ausdrücklich mit der Bezeichnung als Versicherter, während Lindner als Versicherungsnehmer unterzeichnet hat. Es kann denn auch nach den Akten keinem Zweifel unterliegen, daß nicht Hohl, sondern einzig die klägerische Gesellschaft den Versicherungsvertrag mit der Beklagten abgeschlossen hat. Die Beklagte hat zugegeben, daß ihr der Versicherungsantrag von Lindner Namens der Klagepartei eingereicht worden ist, und daß diese auch die Prämien bezahlt hat. Die Police ist überschrieben: Einzelversicherung für die Bau-

unternehmung der Rothhornbahn. Hieraus, sowie aus der der Gesellschaft eingeräumten Befugnis, bei allfälligem Austritt des Versicherten vor Ablauf der Versicherungsdauer die Versicherung auf einen Nachfolger desselben zu übertragen, ergibt sich deutlich, daß die Klagepartei den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, und zwar in eigenem Namen. Ihr Hauptzweck war augenscheinlich, sich gegen die Folgen ihrer Haftpflicht für Unfälle, die ihren Angestellten Hohl treffen konnten, sicher zu stellen. Wenn nun im Versicherungsantrage die Erben des Hohl als Bezugsberechtigte bezeichnet sind, so wird dadurch die Aktivlegitimation der Kläger zu der vorliegenden Klage nicht berührt; denn diese letztere geht nicht etwa auf Bezahlung der Versicherungssumme an die Kläger selbst, sondern an die im Vertrage genannten Bezugsberechtigten, und die Kläger sind, da sie mit dem vorliegenden Versicherungsvertrag einen Vertrag zu Gunsten Dritter abgeschlossen haben, nach Art. 128 Abs. 1 D.-R. offenbar befugt, in eigenem Namen vom Schuldner die Leistung an diese Dritten zu verlangen.

3. Fragt sich nun weiter, welchen Einfluß die unbestrittene Tatsache auf die Zahlungsverbindlichkeit der Beklagten habe, daß Ingenieur Hohl zur Zeit des Unfalles nicht mehr im Dienste der klägerischen Bauunternehmung stand, so ist zunächst festzuhalten, daß die vorliegende Versicherung nicht etwa bloß Unfälle in Ausübung des Berufes deckt, sondern sich auf alle Unfälle, die dem Versicherten zustossen können, erstreckt. Jedes Ereignis, „durch welches in Folge einer auf den Körper wirkenden mechanischen Gewalt in überraschender und vom Willen des Betroffenen unabhängiger Weise die Verletzung des Versicherten herbeigeführt wird“ (§ 1 der Versicherungsbedingungen), sei es in Ausübung der Berufsgeschäfte, oder außerhalb derselben, gehört demnach zu der vom Versicherer übernommenen Gefahr. Wenn der Versicherer beim Vertragsabschluß genaue Angabe der Beschäftigung des Versicherten verlangt hat, so geschah das, wie die Beklagte übrigens selbst ausführt, um die zu übernehmende Gefahr zu bemessen, und danach die Höhe der Prämie zu bestimmen, aber nicht in der Meinung, daß die Versicherung auf Berufsunfälle beschränkt sein solle; eine solche Beschränkung der Unfallgefahr hätte gegen-

über der in § 1 der Versicherungsbestimmungen enthaltenen Umschreibung dieser letztern im Vertrage ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Der Versicherungsvertrag sieht den Fall vor, daß der Versicherte zu einem andern Berufe übergeht, oder sich einem Nebenberufe widmet, welcher ihn einer höheren Gefahr aussetzt, als vorher, und bestimmt dafür, daß in ersterem Falle die Entschädigungspflicht der Gesellschaft ruhe und sich im zweiten nicht auf Unfälle im Nebenberufe erstrecke (§ 5 der Versicherungsbedingungen). Hieraus folgt aber, daß Unfälle außerhalb des beim Vertragschluß angegebenen Berufes nicht schlechthin, sondern nur insoweit ausgeschlossen sind, als der Versicherte zu einer gefährlicheren Berufsart übergegangen ist, was in casu nicht zutrifft.

4. Eine andere Frage ist, ob, wie die Beklagte behauptet, die Versicherung des Hohl lediglich mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung zu der Bauunternehmung abgeschlossen worden sei, in der Meinung, daß, wenn mit dem Ausscheiden aus dieser Stellung der Grund der Versicherung dahingefallen sei, Hohl nicht mehr als versichert gelte. Offenbar war dieses Anstellungsverhältnis bezw. die aus demselben für die Kläger erwachsende Haftpflicht die Veranlassung, weshalb sie Hohl gegen Unfall versichert haben; aus der Bestimmung, daß die Versicherung bei allfälligem Ausscheiden des Hohl aus seiner dienstlichen Stellung auf seinen Nachfolger übertragbar sei, ist zu schließen, daß die Kläger beim Vertragschluß in der Tat von der stillschweigenden Voraussetzung ausgingen, die Versicherung solle für Hohl nur so lange gelten, als er ihr Angestellter bleibe und nicht ein anderer in seine dienstliche Stellung eintrete, und daß sie von vornherein die Absicht hatten, ihm einen allfälligen Nachfolger ohne weiteres in der Versicherung zu substituieren. Nun ist aber dieser Fall nicht eingetreten; Hohl hat im klägerischen Geschäfte keinen Nachfolger erhalten, und es liegt nichts dafür vor, daß die Parteien auch für diese Eventualität davon ausgegangen seien, daß Hohl mit dem Austritt nicht mehr versichert sein solle. Mehrere Momente sprechen für das Gegentheil. Die Versicherung war auf zwei Jahre fest abgeschlossen; hätte es nun die Meinung gehabt, daß die Versicherung für Hohl nur so lange

Gültigkeit habe, als er im Dienste der Kläger stehe, so hätte doch nahe gelegen, eine Bestimmung über Prämienrückerstattung zu treffen für den Fall, daß die Versicherung vor der Zeit gegenstandslos würde. Eine solche Bestimmung enthält die Police nicht. Die Kläger hatten aber für die bestimmte Dauer von zwei Jahren die Prämien bezahlt, und zwar nicht nur für Berufsunfälle, sondern für die erweiterte Gefahr einer Einzelversicherung, also auch für die Unfälle, die Hohl außerhalb des Berufes treffen konnten. Bei dieser Sachlage ist nicht anzunehmen, daß sie für die tatsächlich eingetretene Eventualität, daß Hohl nach seinem Austritt keinen Nachfolger erhalte, davon ausgegangen seien, dann höre die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft einfach auf. Da die Kläger in diesem Falle kein Interesse hatten, dem Hohl die Versicherung zu entziehen, darf nicht vermutet werden, daß sie dies beabsichtigt und so auf die weitere Gegenleistung der Versicherungsgesellschaft verzichtet haben.

5. Hohl war also am 10. Februar 1892, trotzdem er damals nicht mehr Angestellter der Kläger war, bei der beklagten Gesellschaft gegen Unfallgefahr versichert. Nun bestreitet diese nicht, daß sein Tod einem Unfälle beizumessen sei, dagegen behauptet sie, daß der Unfall einem frevelhaften Wagnis des Betroffenen zuzuschreiben und daher durch die Versicherung nicht gedeckt sei. Eine spezielle Bestimmung, wonach mutwillige oder grob fahrlässige Herbeiführung des Unfalls die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft ausschliesse, enthält die vorliegende Police nicht. Die Frage, inwieweit eigenes Verschulden des Versicherten eine Einrede des Versicherers begründe, ist daher lediglich nach allgemeinen Rechtsätzen zu beantworten. Danach muß aber gesagt werden, daß der Versicherte jedenfalls nur durch eine ganz grobe Fahrlässigkeit seinen Versicherungsanspruch verwirkt; denn gerade die Unfallversicherung bezweckt vor allem auch die Sicherung des Versicherten gegen die Folgen seiner eigenen Fahrlässigkeit und es kann daher der Versicherer die Einrede des eigenen Verschuldens nur da stellen, wo die Fahrlässigkeit an Dolus streift, oder wo geradezu Dolus vorliegt (vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht I, S. 421). Wenn somit der von Hohl unternommene Spaziergang auch mit einer gewissen Gefahr verbunden war, so

hebt diese Tatsache die Entschädigungspflicht der Versicherungsgesellschaft nicht auf; denn von mutwilligem Auffuchen oder Herbeiführen der Unfallgefahr kann hier keine Rede sein, um so weniger als Hohl in seiner dienstlichen Stellung als Ingenieur der Bergbahn, für welche er die Vermessungsarbeiten zu besorgen hatte, öfter in den Fall kam, derartige Bergpartien zu machen und daher darin nicht unerfahren war.

6. Ist sonach die Entschädigungspflicht der Beklagten begründet, so bleibt nur noch zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkte die Entschädigungssumme fällig und daher zu verzinsen war. Die Vorinstanz hat Zinsen vom 1. März 1892 an zugesprochen, weil die Beklagte seit diesem Tage mit der Zahlung der Versicherungssumme im Verzuge sei, und sie auch nicht etwa die Pflicht zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen unter Berufung auf § 16 Alinea 1 der Versicherungsbestimmungen bestritten habe. Nun ergibt sich aber aus der Klagebeantwortungsschrift, daß die Beklagte in der Tat bestritten hat, im Verzuge zu sein; es ist daher zu prüfen, ob die erwähnte Bestimmung des § 16 Alinea 1 rechtmäßig sei, wonach die Zahlung der festgestellten Entschädigung erst innert 14 Tagen zu erfolgen hat, nachdem die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft entweder anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Klägerschaft hat behauptet, diese Klausel verstoße gegen die guten Sitten und sei daher vom Richter nicht zu beachten; allein dieser Anschauung kann nicht beigetreten werden. Die Verpflichtung des im Verzug befindlichen Schuldners zur Zahlung von Zinsen beruht nicht auf zwingender Rechtsvorschrift; sie kann daher von den Parteien beliebig abgeändert werden. Der guten Sitte zuwider ist eine solche Vereinbarung nur insofern, als dadurch die Zurückhaltung offenbar gegebener Zahlungspflicht, also eine Chifane bezweckt wird; wenn die Versicherungsgesellschaft in offenbar grundloser Weise die Zahlung hintangehalten hat, kann sie sich allerdings auf diese Klausel nicht berufen, ohne gegen die gute Treue zu verstoßen (s. Ehrenberg, Versicherungsrecht I, S. 492). Dieser Fall liegt nun aber hier nicht vor; die Einreden, welche die Beklagte erhoben hat, durfte sie vorbringen, ohne sich dem Vorwurf der mutwilligen Prozeßführung auszusetzen.

Die Zahlungspflicht und damit der Zinsenlauf beginnt daher erst 14 Tage nach Fällung dieses Urteils.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urteil des Appellations- und Cassationshofes des Kantons Bern wird dahin abgeändert, daß die Beklagte verpflichtet wird, den Erben des Ingenieurs Arnold Hohl die durch Police Nr. 98,484 für den Todesfall des letztern vereinbarte Versicherungssumme von 10,000 Fr. nebst Zinsen zu 5 % gemäß § 16 Article 1 der Versicherungspolice zu bezahlen. Im übrigen wird das angefochtene Urteil bestätigt.

144. Arrêt du 12 Octobre 1894 dans la cause

Banque populaire suisse contre Crédit gruyérien & consorts.

Au commencement de l'année 1891, le notaire Pierre Favre, à Bulle, avait noué des relations d'affaires avec la Banque populaire suisse, succursale de Fribourg, auprès de laquelle il avait escompté divers effets pour un montant total de 59 360 francs, garantis par deux nantissements.

Le premier de ces nantissements, constitué par acte du 11 Mars 1891, pour une somme de 12 000 francs, avait pour objet 17 actions Banque populaire de la Gruyère, 13 actions Banque cantonale de Fribourg, 2 actions Crédit gruyérien de Bulle et 10 lots de l'emprunt des communes fribourgeoises.

Le second, constitué par acte du 14 Mai 1891, pour une somme de 25 000 francs, comprenait entre autres valeurs 4 obligations hypothécaires, l'une de 8000, l'autre de 6000, la troisième de 900 et la quatrième de 550 francs, 2 actions de la Banque populaire de la Gruyère, 8 actions Banque cantonale de Fribourg, 275 lots de la ville de Fribourg et 21 obligations de la ville de Barletta.

Dans le courant du mois de Juin 1891 le notaire Favre fut déclaré en faillite, et la Banque populaire suisse y intervint

pour ses créances, du montant de 59 360 francs ; elle réclama en même temps une collocation en rang privilégié sur le produit de la réalisation des valeurs qui lui avaient été remises en nantissement.

Le Juge liquidateur fit droit à cette demande et admit le privilège réclamé par la Banque, non seulement sur les valeurs comprises dans les constitutions de gage des 11 Mars et 14 Mai, mais aussi sur une cédule hypothécaire de 2000 francs, un bon de dépôt de la Banque populaire de la Gruyère de 4000 francs et une obligation de 1000 francs de l'Etat de Fribourg, qui avaient été remis plus tard à la Banque demanderesse à titre de nantissement.

A l'audience de collocation le Crédit gruyérien, auquel se joignirent l'Université de Fribourg et d'autres créanciers, qui ne sont pas parties en la présente cause, contesta le privilège reconnu par le Juge liquidateur.

A cette occasion surgit en premier lieu la question de savoir laquelle des parties en présence avait à se porter actrice, question qui fut tranchée par le Juge liquidateur dans ce sens que ce rôle incombait à la Banque populaire suisse, qui réclamait le privilège.

Se conformant à cette décision, la Banque populaire notifia le 29 Décembre 1891 au Crédit gruyérien & consorts un exposé dans lequel elle se fondait sur l'existence incontestée de ses créances et sur les actes de nantissement du 11 Mars et du 14 Mai, pour conclure au maintien du privilège qui lui avait été reconnu par le liquidateur. De leur côté, le Crédit gruyérien & consorts persistèrent dans leur exception de nullité, à l'appui de laquelle ils faisaient valoir ce qui suit :

D'une manière générale les nantissements constitués par Favre en faveur de la Banque populaire suisse doivent être considérés comme nuls, parce que les actes constitutifs ne précisent pas d'une manière exacte la valeur de l'engagement qu'ils avaient pour objet de garantir. Eventuellement, ils devraient être annulés comme faits en fraude des droits des créanciers, puisqu'à l'époque de leur constitution la Banque populaire suisse connaissait le mauvais état des affaires de